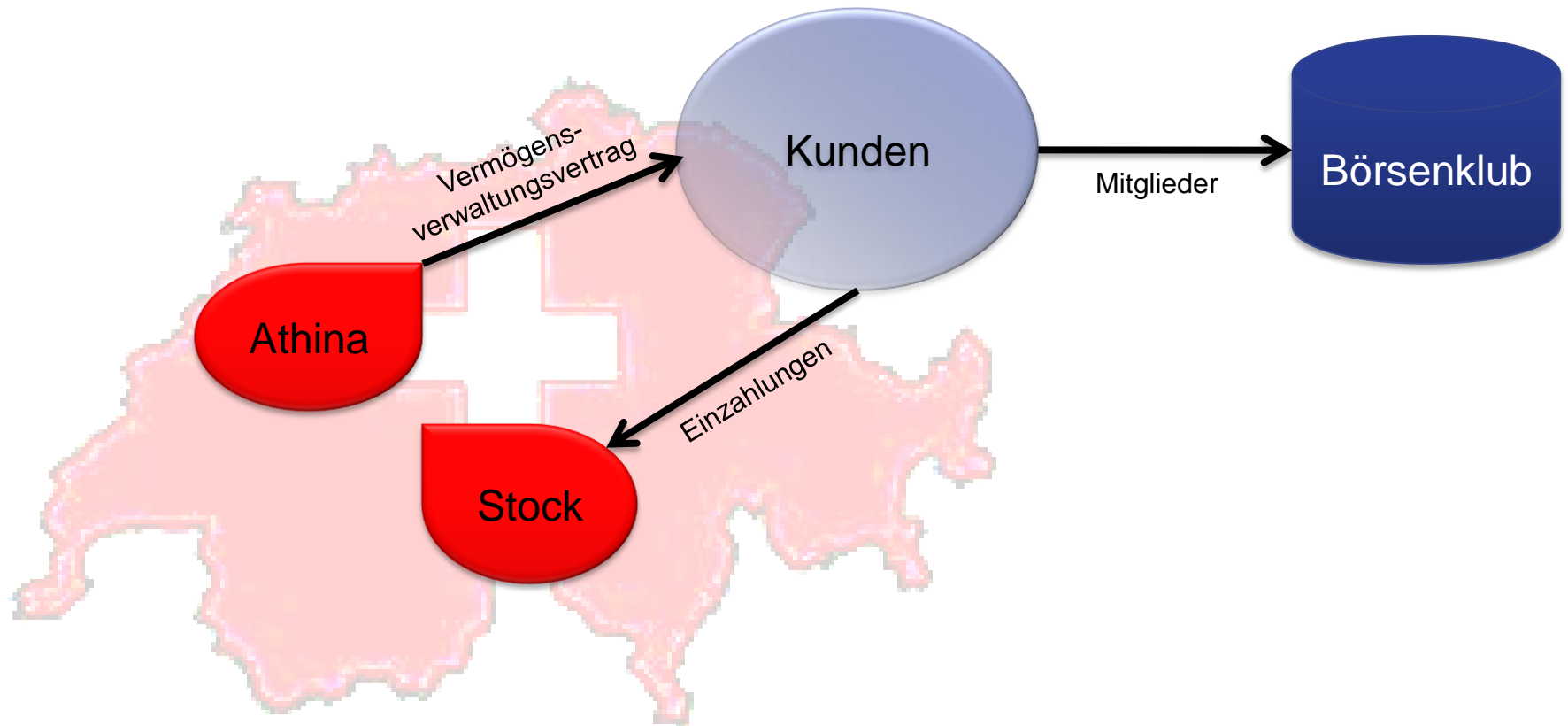


# Illegale Finanzintermediäre: Aktuelle Trends

Karin Schmid/Dr. Esther Kobel

24. November 2010

# Fallbeispiel (1)



## ***Ausgangslage:***

- „Börsenclub“ (Sitz in Zypern, Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Wien) bietet Seminare im Börsenhandel an
- Kunden des „Börsenclubs“ schliessen mit Athina einen Vermögensverwaltungsvertrag ab, Ziel: Gemeinsam an einem Investmentprogramm bei einem ausländischen Broker teilnehmen
- Einzahlungen von EUR 3000 pro Kunde an Stock AG, insgesamt über EUR 2,5 Mio. von mehr als 850 Kunden innerhalb kurzer Zeit
- Kontoeröffnung bei Broker erfolgt nicht
- Gesellschaften sind an der gleichen Adresse domiziliert und verfügen über gemeinsame Organe

## ***Massnahmen:***

- Abklärung durch Untersuchungsbeauftragten mit Organstellung bei beiden Gesellschaften, Sicherung der Gelder
- Betrachtung als Gruppentätigkeit bei enger wirtschaftlicher, organisatorischer und/oder personeller Verflechtung: Feststellung wonach die Athina mit der Stock AG eine Gruppe bildet und diese unerlaubt Publikumseinlagen entgegen genommen hat
- Massnahmen gegenüber ganzer Gruppe: Anordnung der Konkursliquidation über beide Gesellschaften
- Urteil Bundesverwaltungsgericht B-2311/2010 vom 22. Oktober 2010 ([www.bundesverwaltungsgericht.ch](http://www.bundesverwaltungsgericht.ch)): Verfügung der FINMA bestätigt, noch nicht rechtskräftig

- Ausnahme für Abwicklungskonten (Aussonderungsrecht im Konkurs)
- Häufig angebliche Einlagerung des Goldes an „sicherem Ort“ im In- oder Ausland
- Angeblich hohe Sicherheit (aber: hoher Goldpreis, Kommissionen, Aufbewahrungsgebühr usw.)
- „Einrichtungsgebühr“ mit Versprechen auf Rückerstattung = unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen
- Häufig sowohl Protagonisten als auch Kunden aus Deutschland
- SRO-Anschluss/Direktunterstellung nötig, Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten

# Aktuelle Trends: Aktien von Start-up-Unternehmen

- Aktien von neuen Unternehmen in „lukrativen“ Bereichen wie Rohstoffsektor (Goldminen etc.) Alternativenergie, Medizinaltechnik, Schatzsuche
- Aggressives (Telefon-)marketing, „Börsenbrief“ mit Anlageempfehlung
- Häufig im Freiverkehr an deutschen Börsen gelistet
- Gesellschaft wird gar nicht operativ tätig, Geld wird abgezogen und Gesellschaft liquidiert – Spiel kann von Neuem beginnen
- Keine Bewilligungspflicht für Verkauf eigener Aktien, nur bei Emissionshaustätigkeit (Verkauf durch Dritte)

# Aktuelle Trends: SICAF und Investmentclubs

- Kollektivanlagegesetz: Bewilligungspflicht auch für kollektive Kapitalanlagen in **Gesellschaftsform**
- **Investmentgesellschaften (SICAF)**
  - frühere „Umgehungsform“, jetzt bewilligungspflichtig
  - zwingend Form einer AG und Hinweis auf SICAF in Firma  
→ wenn Voraussetzungen nicht erfüllt: Überführung in gesetzmässige Form möglich? (Verhältnismässigkeit)
- **Investmentclubs**
  - Form nicht relevant
  - Mitsprache und 20er-Grenze
- Öffentliche **Werbung** ist nur für bewilligte Produkte zulässig!

- **High Risk Geschäft:** Mittels Hebel werden grosse Summen bewegt – sehr hohe Verlustrisiken
- Seit 1. April 2008 Bankbewilligung nötig
- Häufig wird aus dem Ausland (Zypern, Malta, BVI) gehandelt: Bewilligungspflicht für ausländische Devisenhändler, wenn sie in der Schweiz physisch präsent sein wollen
- Aufnahme auf **Negativliste** der FINMA bei fiktiver Präsenz von ausländischen Devisenhändlern



# Aktuelle Trends: Mietkautionsversicherungen

- Anstelle Hinterlegung einer Mietkaution bei einer Bank
- Bezahlung einer jährlichen Gebühr (Versicherungsprämie)
- Begünstigter = Vermieter, falls Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommt
- Bewilligungspflichtige Versicherungstätigkeit (gebundenes Versicherungsvermögen als Sicherheit)

# Fallbeispiel (2)



## ***Ausgangslage:***

- Gold AG bietet ihren Kunden Gold- und Silberbarren in kleinen Einheiten sowie Gold- und Silbermünzen zum Kauf an
- Kunde leistet entweder eine einmalige Einzahlung oder monatliche Einzahlungen mit einer bestimmten Laufzeit
- Wahl zwischen physischer Auslieferung oder Einlagerung durch die Gold AG in einem Zollfreilager in der Schweiz oder in Dubai

## ***Beurteilung:***

- Kleine Einheiten sind relativ teuer
- Abwicklungskonto: Nur kurzfristig, zur Abwicklung des Hauptgeschäfts – Problem Ratenzahlung
- Gold physisch vorhanden? In der richtigen Stückelung und den Kunden einwandfrei zuzuordnen (im Konkursfall aussonderbar)?
- Im richtigen Feinheitsgrad?

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Einsteinstrasse 2  
CH-3003 Bern

[info@finma.ch](mailto:info@finma.ch)  
[www.finma.ch](http://www.finma.ch)